

BVGer E-6181/2023 vom 11. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6181_2023_d20231011

FR: TAF E-6181/2023 du 11 octobre 2023

IT: TAF E-6181/2023 del 11 ottobre 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

E-6181/2023 Seite 5 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Kostenvorschuss innert angesetzter Frist geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde sinngemäss die Ziffern 4–5 der vorinstanzlichen Verfügung (Wegweisung und Anordnung des Wegweisungsvollzugs) angefochten. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz (Dispositivziffern 1–3) blieben unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet wurde oder ob an seiner Stelle eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist, weil Wegweisungsvollzugsbedingungen vorliegen (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG [SR 142.20]).

E. 5.1

Das SEM führte in seiner Verfügung aus, der Bundesrat habe den Kosovo per 1. Januar 2018 als Staat bezeichnet, in den die Rückkehr in der Regel zumutbar sei. Auch unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den albanisch-sprachigen Roma sei eine Rückkehr grundsätzlich zumutbar, zumal die Bewegungsfreiheit sowie der Zugang zu medizinischen und sozialen Strukturen gewährleistet sei und es auszuschliessen sei, dass albanisch-sprachige Roma allein aufgrund ihrer Ethnie davon ausgeschlossen würden. Es gäbe ausserdem keine individuellen Gründe, die gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs sprechen

E-6181/2023 Seite 6 würden: Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen jungen, gesunden Mann, der zwar teilweise Schmerzmedikamente einnehme und an einem gewissen Gedächtnisverlust leide, aber ausgeführt habe, im Kosovo medizinisch betreut worden zu sein. Entsprechend sei der Zugang zur medizinischen Versorgung gewährleistet. Der Beschwerdeführer habe zwar keine Schule besucht, könne aber lesen und schreiben und habe zumindest zwischenzeitlich selbständig für seinen Lebensunterhalt durch Arbeit auf dem Bau, in der Landwirtschaft und durch Flaschensammeln aufkommen können. Er sei in seiner Heimat von Freunden unterstützt worden und es sei davon auszugehen, dass auch seine in der Schweiz lebenden nahen Familienangehörigen ihm bei einer Rückkehr in den Kosovo finanziell beistehen würden. Zuletzt habe er im Jahre 2017/2018 in D._____ und in C._____ gelebt. Selbst wenn die wirtschaftlichen Lebensbedingungen schwierig gewesen seien, könne angenommen werden, dass er sich bei einer Rückkehr erneut in einer Ortschaft im Norden Kosovos niederlassen könne, ohne dass seine ethnische Zugehörigkeit einen Hinderungsgrund darstellen würde. In Bezug auf sein Vorbringen, im Kosovo würden keine Verwandten von ihm leben, sei festzuhalten, dass seine Angaben in beiden Asylverfahren zu seinen Familienverhältnissen sehr vage und nicht glaubhaft ausgefallen seien. Ausserdem sei aufgrund seiner widersprüchlichen Angaben nicht klar, wo er sich tatsächlich wie lange aufgehalten habe und ob er sich allenfalls länger als vorgebracht im Kosovo aufgehalten habe. Insgesamt bestünden massive Zweifel an seinen Ausführungen bezüglich seiner Aufenthaltsorte und seiner familiären und allgemeinen Lebenssituation im Kosovo, weswegen davon auszugehen sei, dass zumindest eine gewisse Verwandtschaft in der Heimat bestehe, die ihm bei der Rückkehr und der Wiedereingliederung behilflich sein könnte.

E. 5.2

In der Beschwerde wird ausgeführt, dass die Geschichte der Familie des Beschwerdeführers durchaus komplex und nicht vollends transparent sei. Der Beschwerdeführer selbst sei in einem sehr verwahrlosten Zustand aufgewachsen. Er sei nun aber motiviert, bei seinen

nächsten Verwandten in der Schweiz ein geregeltes und strukturiertes Leben zu führen. Die Diskriminierung der Roma im Kosovo gelte nach wie vor als dauerhaftes Problem, wie den der Beschwerde beigelegten Berichten zu entnehmen sei. Der Beschwerdeführer verfüge zudem im Kosovo über keine Bezugspersonen und sei dort nie registriert worden.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-6181/2023 Seite 7 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz verneinte in ihrer angefochtenen Verfügung die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, was unangefochten geblieben ist (vgl. oben E. 4). Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung kann daher im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG (und Art. 33 Abs. 1 FK) rechtmässig.

E. 6.2.3

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers und aus den Akten ergeben sich ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für

E-6181/2023 Seite 8 Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Mit seinen Vorbringen vermochte

der Beschwerdeführer nicht darzutun, durch wen oder inwiefern ihm persönlich bei einer Rückkehr ein «real risk» drohen sollte. Ausserdem sind seine Ausführungen auf Beschwerdebene hinsichtlich der Situation von Angehörigen der Roma-Ethnie allgemeiner Natur. Ferner ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Kosovo durch den Bundesrat als verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde. Dies beinhaltet die Regelvermutung, dass unter anderem Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Der Beschwerdeführer könnte sich mithin bei allfälligen Behelligungen durch Drittpersonen an die staatlichen Behörden wenden. Ferner würde die Möglichkeit einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative bestehen. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Die allgemeine Lage im Kosovo ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt geprägt. Ferner besteht, wie von der Vorinstanz aufgezeigt, die Regelvermutung, dass ein Vollzug grundsätzlich zumutbar ist.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer gehört der Volksgruppe der albanischsprachigen Roma an. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich mit der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo fortlaufend auseinander. Gemäss geltender Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung von albanisch-

E-6181/2023 Seite 9 sprachigen Roma, Ashkali und «Ägyptern» in den Kosovo in der Regel zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien erfüllt sind (vgl. BVGE 2007/10 E. 5.3). Das SEM hat im vorliegenden Verfahren einlässlich begründet, warum es den Vollzug der Wegweisung in den Kosovo als zumutbar erachtet. Das Gericht teilt diese Einschätzung. Vorliegend handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann, der aktuell keine massgeblichen gesundheitlichen Probleme geltend macht. Gemäss seinen Vorbringen hat er im Kosovo nach einem Überfall auf ihn im Jahr 2008 während längerer Zeit medizinische Betreuung in Anspruch nehmen können, so dass in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der Zugang zu medizinischer Versorgung in seinem Heimatland als gewährleistet gilt, zumal Angehörige von Minderheiten, insbesondere der Roma-Gruppe, vom Zugang zum Gesundheitssystem nicht ausgeschlossen sind (vgl. Urteil des BVGer D-2991/2018 vom 12. November 2019 E. 8.4.2 m.w.H). In Bezug auf sein Vorbringen, im Kosovo über keine Familienangehörigen zu verfügen, kann mit Verweis auf die Ausführungen des SEM (angefochtene Verfügung S. 10; vorstehend E. 5.2) festgehalten werden, dass aufgrund seiner vagen und teils widersprüchlichen Angaben nicht klar erstellt ist, ob noch Verwandte von ihm im Kosovo leben. Bei seinem letzten Aufenthalt in seiner Heimat

zwischen 2017 und 2020 konnte der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge bei Freunden unterkommen, so dass zumindest von einem sozialen Beziehungsnetz auszugehen ist. Die Angaben des Beschwerdeführers, er habe zu seinen Freunden keinen Kontakt mehr, weil er ihre Telefonnummern nicht erfragt habe respektive sein Handy kaputtgegangen sei (vgl. SEM-act. [...]17/17F50), sind nicht plausibel. Trotz fehlender Schulbildung oder beruflicher Ausbildung hat der Beschwerdeführer bisher für seinen Lebensunterhalt selbständig aufkommen können. In Frankreich hat er eigenen Angaben gemäss auf dem Bau gearbeitet (vgl. SEM-act. [...]17/17 F90). Ohne die wirtschaftlich schwierige Lage zu verkennen, in welcher sich der Beschwerdeführer zweifellos befindet, ist davon auszugehen, dass es ihm gelingen wird, mit Hilfe seines sozialen Umfelds eine Arbeit zu finden, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, zumal er alleinstehend ist und somit nur für sich selbst zu sorgen hat. Ausserdem ist anzunehmen, dass er bei Bedarf weitere finanzielle Unterstützung durch seine nahen in der Schweiz lebenden Familienmitglieder, namentlich von seiner Grossmutter sowie seinen beiden Schwestern, zu denen er in engem Kontakt steht, erhält. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-6181/2023 Seite 10

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6181/2023 Seite 11